

16.04.2020

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster und Weninger

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unter Beachtung des Datenschutzes**

zum Antrag Ltg.-1053/A-3/398-2020

Weltweit werden derzeit unter Hochdruck technisch geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entwickelt, geprüft und umgesetzt. Bei Prüfung der in Frage kommenden Mittel sind die jeweils geltenden Rechtsordnungen der Länder zu beachten.

Zum Schutz von Menschenleben und Gesundheit kommen hierbei in einigen Staaten, vor allem im asiatischen Raum, auch modernste Technologien zum Einsatz. Medienberichten zufolge bildet die elektronische Datenerfassung und -auswertung hier eine wesentliche Säule der Strategie zur Eindämmung des Virus.

In der gesellschaftlichen Diskussion wird in diesem Zusammenhang oftmals die Bezeichnung „Big Data“ ins Treffen geführt. Unzweifelhaft bestehen und entstehen in unserer modernen Gesellschaft einerseits riesige Datenmengen und andererseits Technologien zur Verarbeitung und Auswertung dieser Informationen. Nicht ohne Grund hat der Datenschutz in Europa einen höheren Stellenwert als in anderen Regionen der Welt.

Ein Blick auf die Strategien anderer Länder zeigt jedoch, dass der Einsatz moderner Technologien offensichtlich Erfolge im Kampf gegen den Virus zeitigt. Es sind Maßnahmen die in diesen Ländern – neben Händewaschen, Abstandhalten und dem

Tragen von Mund-Nasen-Schutz – bereits zum Eindämmen der Krankheit beitragen. Hier ist jedoch zu beachten, dass die europäische und insbesondere die österreichische Rechtstradition aber auch die Akzeptanz der Bürger für derartige technologische Maßnahmen anders gelagert ist. Datenschutz und Grundrechtsschutz haben in Österreich einen hohen Stellenwert.

Bei allen technischen Möglichkeiten ist bei der Sammlung und Auswertung von Daten jedenfalls sehr sensibel vorzugehen. Es bedarf daher schon bei einer Vorabprüfung von Maßnahmenoptionen stets einer Abwägung der zu erreichen beabsichtigten Ziele mit dem Schutz personenbezogener Daten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO), seit dem Jahr 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich, gibt den rechtlich zulässigen Rahmen vor.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht an die Bundesregierung heranzutreten und dafür einzutreten, dass bei allfälligen technischen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie datenschutz- und grundrechtliche Vorgaben absolut einzuhalten sind.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1053/A-3/398-2020 miterledigt.“